

ALLGEMEINE VERTRAGLICHE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

I. Anmeldung und Standortwahl

- Die Anmeldung der Aussteller zur Fachmesse und Veranstaltungsserie der Forstwirtschaft und Holzindustrie innolignum Sopron vom 12-14. September 2019 erfolgt durch das Eintreffen des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars /zum Herunterladen unter www.innolignumsopron.hu/. **Die Aussteller nehmen mit der Anmeldung die vorliegenden ALLGEMEINEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN an.**
- **Anmeldefrist: 31.07.2019** Im Falle einer Anmeldung bis zum 31.05.2019 erlässt die Sopron Holding AG (der Veranstalter) die Kosten der Registrationsgebühr.
- Der Aussteller verpflichtet sich über jegliche Änderungen in den Stammdaten (Firmensitz, Kontonummer, Telefon- und Faxnummer, Name der Firmenvertreter usw.) den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Alle Schäden, die durch dessen Versäumnis entstehen, trägt der Aussteller.
- Jede vom Aussteller ins Anmeldeformular eingetragene und gestellte Bedingung ist ungültig. Falls von den Teilnahmebedingungen abweichende Dienstleistungen oder technische Lösungen in einem Sondervertrag erwünscht sind, bedarf es ausnahmslos der schriftlichen Bewilligung der Sopron Holding AG.
- Sollte das Produkt des Ausstellers nicht zu der Thematik der Ausstellung passen, ist die Sopron Holding AG befugt die Anmeldung abzulehnen.
- Der Verkauf und die Verkostung an den Ausstellungsständen ist ausschließlich nach vorheriger Absprache und im Besitz von den entsprechenden Genehmigungen der Behörden zugelassen.
- Die Sopron Holding AG entscheidet über die Annahme der Anmeldung und über die Bestimmung des Standortes – der Reihenfolge der Anmeldungen nach – den Ansprüchen der Aussteller möglichst entsprechend aufgrund der Produktpalette, ohne dass sie zu weiteren Erklärungen verpflichtet wäre.
- Die Sopron Holding AG behält sich das Recht vor gegebenenfalls – jedoch spätestens bis zum 31. August 2019 – einen Standortwechsel vorzunehmen. Diese Änderungen ermächtigen den Aussteller keinesfalls zur Forderung von Schadenersatz.

II. Einnahme des Standortes, Installation, Katalog

- **Öffnungszeiten für Besucher : am 12. und 13. September von 10.00 bis 18.00 Uhr, am 14. von 10.00 bis 16.00 Uhr.**
- Mit der Aufbauarbeiten kann ab 10. September ab 8:00 Uhr begonnen werden, der Abbau dauert vom 14. September ab 18:00 Uhr bis zum 16. September 16:00 Uhr.
- Das Gebiet der Ausstellung als Baustelle wird vom Tag der Aufbau an überwacht.
- Der Veranstalter kann über Stände, die spätestens 2 Stunden vor Beginn der Ausstellung von den Ausstellern nicht besetzt werden, frei verfügen. Der Aussteller hat in diesem Fall kein Recht auf Schadenersatz.
- Der Aussteller darf nur innerhalb der ihm zugewiesenen Fläche bauen, und sein Produkt ausstellen. Die Lagerung von Verpackungsmaterial auf dem Messegelände wird vom Veranstalter nicht gesichert.
- Der Aussteller darf sein Werbematerial ausschließlich auf dem ihm zugewiesenen Standort anbringen. Sonstige Werbetätigkeit, das Anbringen und Verteilung von Werbematerial anderswo, ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich.
- Das Ausstellen von Maschinen über 1 Tonne ist in der Ausstellungshalle der MKB Arena untersagt.
- Reklamationen bei eventuellen Problemen und Mängeln des Standortes sind der Sopron Holding AG unmittelbar nach der Besetzung des Standes, doch spätestens bis 16 Uhr am Vortag der Ausstellungseröffnung schriftlich zu melden, damit die eventuellen Fehler behoben werden können. Später eingetroffene Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und man kann auch keinerlei Ansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.
- Sollte der Aussteller die Installation nicht bei der Sopron Holding AG bestellt haben, so ist er (der Aussteller) berechtigt einen eigenen Stand aufzubauen oder ihn von einem Vertragsausführer aufbauen zu lassen – vorausgesetzt, dass die Sopron Holding AG den ihr vorgelegten Bauplan genehmigt hat.
- Der Veranstalter lässt mit den Angaben der Aussteller einen Ausstellungskatalog anfertigen. Die Aufnahme in den Katalog ist gebührenfrei und erfolgt anhand der 30 Tage vor der Ausstellung eingetroffenen Angaben. Darüberhinaus besteht die Möglichkeit nach Vereinbarung kostenpflichtige weitere Werbungen im Katalog zu veröffentlichen.

III. Pflichten der Aussteller

- Der Aussteller verpflichtet sich, während der Vorbereitungsphase mit dem Veranstalter und dem Veranstaltungsmanagement zu kooperieren, organisationstechnischen Aufforderungen nachzukommen und die bezeichneten Fristen einzuhalten.
- Der Aussteller erkennt an, dass die Zahl der Standorte auf dem Ausstellungsgelände begrenzt ist.
- Der Aussteller erkennt an, dass er seinen Ausstellungsstandort nicht mit einem offiziell nicht bei der Ausstellung angemeldeten Unternehmen teilen darf. Am Standort dürfen lediglich die bestätigten Broschüren des Ausstellers, seine Produkte und Vertreter präsentiert werden bzw. anwesend sein.
- Der Aussteller trägt Sorge, dass sich sein bestellter Vertreter während der Öffnungszeiten der Ausstellung stets im eigenen Ausstellungsbereich aufhält.
- Der Aussteller gewährleistet, dass die von ihm auf der Ausstellung verbreiteten Broschüren und sonstigen Werbematerialien keine illegalen Inhalte umfassen und keine personenbezogenen Rechte Dritter verletzen. Er trägt darüber hinaus Sorge, die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet vollumfänglich für etwaige Schadenersatzansprüche und -forderungen, die sich aus dem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen ergeben.
- Der Aussteller verpflichtet sich, die Hausordnung des Veranstalters einzuhalten und haftet vollumfänglich für Verstöße gegen selbige.

IV. Zahlungs- und Rücktrittsbedingungen

- Die Teilnahme an der Fachmesse kann ausschließlich schriftlich abgesagt werden.

- Der Veranstalter schickt dem Aussteller nach eingetragener Anmeldung ein Vorschussformular über die Registrationsgebühr und über den Mietpreis. Diese Rechnung muss vom Aussteller innerhalb von 15 Tagen beglichen werden. Nach der Überweisung der Summe stellen wir Ihnen eine Vorschussrechnung aus. Eine weitere Rechnung über die zusätzlichen Dienstleistungen wird innerhalb von 8 Tagen nach der Veranstaltung ausgestellt.
- Der Messestandort kann erst nach der Entrichtung des vollen Mietpreises eingenommen werden.
- **Absage der Teilnahme: die Absage der Teilnahme an der Ausstellung bedarf, um vom Veranstalter akzeptiert zu werden, der Schriftform (Schreiben per Post, E-Mail oder Fax).**

- Der Rücktritt innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 45. und dem 20. Tag vor Beginn der Fachmesse hat die Zahlungspflicht von 50% der berechneten Kosten (Registrationsgebühr, Mietpreis) zur Folge, im Falle einer Absage innerhalb der letzten 20 Tage vor Messebeginn muss der volle Preis an die Sopron Holding AG gezahlt werden.

- Bei verzögerter Bezahlung ist der Aussteller verpflichtet laut BGB Verzugszinsen zu zahlen
- Bei verspäteter Begleichung von Rechnungen ist der Aussteller verpflichtet, über die in Gesetz Nr. V des Jahres 2013 über das Ungarische BGB (Ptk.) bestimmte Verzugsgebühr hinaus die in Gesetz Nr. IX des Jahres 2016 bestimmte Inkassopauschale zu entrichten.

V. Vermögensschutz

- Für die Lieferung von Ort zu Ort und für die Lagerung der ausgestellten Ware ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Dies bezieht sich auch auf die Benutzung des vom Veranstalter sicherten Staplers.
- Der Veranstalter trägt keinerlei Verantwortung für die am Ausstellungsort entstandenen Schäden oder für den Verbleib von Gewinn.
- Im Falle von höherer Gewalt haftet die Sopron Holding AG nicht für die Absage der Messe bzw. für deren Verlegung auf einen anderen Standort oder für die Verschiebung auf einen anderen Zeitpunkt.
- Haftpflichtversicherung
- Der Aussteller ist im eigenen Interesse verpflichtet, die auf der Ausstellung präsentierten Waren gegen jegliche Gefahren und Schäden zu versichern. Der Aussteller trägt Sorge, dass während der Öffnungszeiten der Ausstellung stets einer seiner Mitarbeiter oder bestellten Vertreter am Stand anwesend ist. Der Veranstalter haftet für keine im obigen Zeitraum entstandenen Schäden. Der Aussteller trägt im zumutbaren Rahmen Sorge für den Schutz seiner auf der Ausstellung präsentierten Materialien, Anlagen und sonstigen beweglichen Sachen.

VI. Sonstige Auflagen

- Sofern die Teilnahme des Ausstellers an der Ausstellung durch das Verschulden des Veranstalters unterbleibt, muss die Teilnahmegebühr an den Veranstalter nicht entrichtet werden.
- Unterbleibt die Teilnahme an der Ausstellung ohne dass ein Fehlverhalten einer der beiden Vertragsparteien vorliegt, so sind beide Parteien zur Minderung des entstandenen Schadens bzw. der entstandenen Kosten verpflichtet. Die auf vorgenannte Weise entstandenen Schäden, bzw. nicht erstattungsfähige Kosten werden dem Aussteller vom Veranstalter nicht erstattet.
- Von Dritten verursachte bzw. auf selbige übertragbare Schäden erstattet der Veranstalter dem Aussteller in dem Fall, sofern der Betrag vom Verursacher des Schadens an den Veranstalter entrichtet wurde.
- Sofern der Aussteller den im vorliegenden Vertrag genannten Auflagen und Pflichten nicht nachkommt, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller für höchstens zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Verstoßes von seinen Veranstaltungen auszuschließen.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Aussteller von der Ausstellung auszuschließen, sofern gegen selbigen bis zum Beginn der Ausstellung von zuständigen Stellen (z. B. Ungarisches Steuer- und Zollamt/NAV, Ungarisches Amt für Nahrungskettensicherheit/NÉBIH) etwaige Sanktionen verhängt werden. Im obigen unwahrscheinlichen Fall ist der Veranstalter berechtigt, eine bereits entrichtete Teilnahmegebühr als Vertragsstrafe zurückzubehalten.
- Die Vertragsparteien vereinbaren, Streitfälle aus vorliegendem Vertrag in erster Linie außergerichtlich und einvernehmlich beizulegen. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, einigen sich die Vertragsparteien auf die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Sopron (Soproni Járásbíróság) bzw. – bei entsprechendem Streitwert – des Gerichtshofs Győr (Győri Törvényszék).
- Der Veranstalter behält sich das Recht zur Veränderung der Teilnahmebedingungen vor.

Sopron, 20. 02. 2019.